



Flugsportverein Windeckfalken Lauf e.V.
Matthias Basler
Buchenstraße 12
77880 Sasbach

Gmund, 15.06.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lauf-Sodkopf", 77886 Lauf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Flugsportvereins Windeckfalken Lauf e.V. vom 31.01.2020 die Erlaubnis „Lauf-Sodkopf“ des DHV vom 10.02.1999 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Lauf-Sodkopf“, in 77886 vom 10.02.1999 wird hinsichtlich der Flurstücke bzw. Landefläche Sodkopf GS erweitert.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf die Flurstücke 1259, 1260, 1261, 1262 in 77886 Lauf (Landefläche Sodkopf GS).
3. Schulungsbetrieb mit Gleitsegel ist unter Beachtung der geländespezifischen Auflagen (Punkt II/B) gestattet.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 10.02.1999 aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schulungsbetrieb muss ein Fluglehrer am jeweiligen Landeplatz anwesend sein, um per Funkanweisung die vorgesehene Landung von Flugschülern zu begleiten.
2. Der Start bei Schulungsbetrieb darf nur mit einem zweiten Fluglehrer am Startplatz bei schwachwindigen (< 10 km/h max.) Vorwindbedingungen aus W-WNW (Schneisenstart!) erfolgen.
3. Ungeachtet des Schulungsbetriebes gelten die Geländeordnung und Geländeaufgaben der Windeckfalken e.V..

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Auf dem nördlich an der neuen Landefläche angrenzenden Flurstück Nr. 1263 befindet sich in etwa zur Hälfte in nordwestlicher Richtung Teil der geschützten FFH-Mähwiese Nr. 6500031746149734 „Mähwiese zwischen Laufbach und Lautenbächel SO Matzenhöf“ und in südöstlicher Richtung Teile des geschützten Biotops Nr. 173143175864 „Nasswiesen SO Matzenhöf“. FFH-Mähwiesen sowie geschützte Biotope gem. § 30

BNatSchG dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Es ist darauf zu achten, Schädigungen der Wiesen zu vermeiden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.02.1999 wurde die Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Lauf-Sodkopf“ durch den DHV neu gefasst. Beflogen wird das Gelände bereits seit dem Jahr 1988.

Am 03.02.2020 beantragte der Flugsportverein Windeckfalken die Erweiterung der Erlaubnis um den Landeplatz Sodkopf GS, der bisher lediglich als Notlandefläche genutzt wurde sowie die Zulassung der Flächen als Schulungsgelände.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 03.02.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 12.02.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb auf den Flurstücken 1259-1262 keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Da sich jedoch auf dem Flurstück 1263 eine geschützte FFH-Mähwiese und ein FFH-Biotop befinden, wurde zum Schutz der Flächen empfohlen, das Flurstück aus der geplanten Nutzung als Landefläche herauszunehmen. Dem wurde durch den Antragsteller entsprochen.

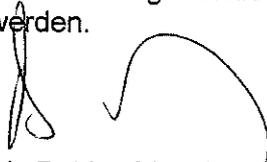
Der Antragsteller hat die Geländeeignung und insbesondere die Eignung für Schulungsflüge durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 14.04.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb